

**Stellungnahme
des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes
zur Stärkung der pflegerischen Versorgung
und zur Änderung weiterer Gesetze
(Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III)**

Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Nachfolgend nimmt der bvkm zu den Regelungen des Referentenentwurfs Stellung, die den von ihm vertretenen Personenkreis in besonderer Weise betreffen. Aufgrund der kurzen Fristsetzung handelt es sich dabei um eine vorläufige Einschätzung.

Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege

Die Einführung des auf pflegewissenschaftlichen Forschungen basierenden neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Recht der Sozialen Pflegeversicherung durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz hat der bvkm im vergangenen Jahr ausdrücklich begrüßt. Begrüßt wird deshalb ebenfalls, dass der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff nun durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz zum 1. Januar 2017 auch in die Hilfe zur Pflege eingeführt werden soll.

Problematisch für Menschen mit Behinderung ist allerdings, dass die Einführung des stärker teilhabeorientierten Pflegebedürftigkeitsbegriffs vermehrt zu Abgrenzungsfragen zwischen den Leistungen der Pflegeversicherung und den Leistungen der Eingliederungshilfe sowie der Hilfe zur Pflege führen wird. Schnittstellen werden sich vor allem bei den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen im häuslichen Umfeld ergeben. Diese umfassen künftig nach § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB XI Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des

alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, unter anderem bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag und können daher sowohl der Pflege als auch der Eingliederungshilfe zuzuordnen sein. Auf eine tragfähige, klare und möglichst streitfreie Regelung dieser Schnittstellenfrage legt der bvkm deshalb großen Wert.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Lösung wird diesen Erwartungen nicht gerecht. Hinter der in der Begründung des Referentenentwurfs zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung, eine möglichst klare Abgrenzung zwischen den Leistungen der Pflege und den Leistungen der Eingliederungshilfe zu treffen, um damit die Handhabung der Vorschrift für die Praxis zu erleichtern und ihren Inhalt für die Betroffenen besser verständlich darzustellen (Begründung Seite 64), bleibt die Regelung weit zurück. Im Gegenteil: Sowohl § 13 Absatz 3 SGB XI-RefE als auch § 63 b Absatz 1 SGB XII-RefE sind äußerst streitbehaftet: Zum einen wird sich die Abgrenzung von "häuslichem" und "außerhäuslichem" Umfeld nicht immer eindeutig vornehmen lassen und zum anderen lässt das Anknüpfen daran, ob bei der Leistungserbringung die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im "Vordergrund" steht, einen großen Interpretationsspielraum offen. Hinzu kommt, dass die Verschachtelung von Grundsätzen und Ausnahmen, die in den jeweiligen Regelungen vorgesehen sind, eher zur Verwirrung als zur Klarheit beiträgt.

Der bvkm schlägt deshalb stattdessen zur Regelung der Schnittstellenfrage vor, dass der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Verhältnis zu den Leistungen der Pflegeversicherung auch weiterhin gleichrangig bleibt und Personen, die einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, auch weiterhin Leistungsansprüche gegenüber der Pflegeversicherung geltend machen können. Im Verhältnis der Leistungen der Eingliederungshilfe zur Hilfe zur Pflege sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe immer - und damit auch im häuslichen Umfeld – Vorrang vor den Leistungen der Hilfe zur Pflege haben. Außerdem sollen Leistungen der Hilfe zur Pflege bei Menschen mit Behinderung, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach §§ 53 ff. SGB XII gehören, durch die Leistungen der Eingliederungshilfe umfasst werden. Diese Vorschläge vermeiden unfruchtbare Zuordnungstreitigkeiten und würden zudem bewirken, dass nur noch ein Beitrag aus Einkommen und Vermögen für die Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden müsste. Letzteres erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensgrenzen, die aufgrund des Bundesteilhabegesetzes voraussichtlich ab 1. Januar 2020 für Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege gelten werden, sinnvoll.

Weitere Forderungen des bvkm im Rahmen der Pflegeform

Der bvkm nimmt das Dritte Pflegestärkungsgesetz zum Anlass, seine grundsätzlichen Forderungen an eine Reform der Pflegeversicherung nachfolgend noch einmal zu wiederholen:

- Die Leistungen der Pflegeversicherung müssen behinderten Menschen unabhängig vom Ort der Leistungserbringung vollständig zur Verfügung stehen. In der Praxis führt

der auf 266 Euro begrenzte Leistungsbetrag für die Pflege in **Einrichtungen der Behindertenhilfe** insbesondere dann zu Schwierigkeiten, wenn der Pflegebedarf der Bewohner ansteigt. Durch das erstmalige Heranwachsen einer Generation von alten Menschen mit Behinderung wird sich das Problem künftig noch verschärfen. Pflegebedürftige Menschen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, müssen ferner grundsätzlich Zugang zu den Leistungen der häuslichen Krankenpflege erhalten. § 43 a SGB XI ist daher dringend reformbedürftig.

- Die Sachleistungen der Pflegeversicherung sind im Rahmen eines **Persönlichen Budgets** als Geldleistung zu gewähren. Die in § 35 a SGB XI geregelte Gutscheinelösung widerspricht der Grundidee des Persönlichen Budgets. Die Abschaffung des Gutscheinsystems würde erheblich mehr Flexibilität bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung schaffen.
- Die **Verhinderungspflege** ist genauso flexibel zu gestalten wie die Kurzzeitpflege. Es muss deshalb ermöglicht werden, die Verhinderungspflege um den vollen Betrag der Kurzzeitpflege auf bis zu 3.224 Euro im Jahr zu erhöhen. Dadurch wäre gewährleistet, dass alle Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den in § 42 SGB XI für die Kurzzeitpflege vorgesehenen Betrag auch tatsächlich auszuschöpfen. Nach wie vor läuft dieser Anspruch für viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ins Leere, weil in Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht genügend Plätze für die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege zur Verfügung stehen.
- Die **Rentenansprüche** von Angehörigen, die Menschen über sehr lange Zeiträume pflegen, sind deutlich zu verbessern. In vielen Familien wird die Pflege eines behinderten Kindes von den Müttern geleistet. Dies stellt einen gravierenden Einschnitt in die berufliche Biografie dar und ist mit erheblichen Einbußen bei der späteren Rente verbunden.
- Die Leistungen der **Tagespflege** nach § 41 SGB XI sollten für Familien mit behinderten Kindern erschlossen werden. Insbesondere in Ferienzeiten könnte dies berufstätigen Eltern Entlastung verschaffen. Der bvkm regt deshalb an, modellhaft zu erproben, dass Leistungen der Tagespflege in Einrichtungen erbracht werden, die hierfür jährlich jeweils nur für begrenzte Zeiträume (zum Beispiel in den Schulferien) zur Verfügung stehen. Genutzt werden könnten hierfür zum Beispiel Schulgebäude oder Internate, die während der Ferien häufig ganz oder teilweise leer stehen. § 8 Absatz 3 SGB XI, der die Förderung von Modellvorhaben aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung vorsieht, sollte entsprechend ergänzt werden.
- Das Pflegegeld sollte während des Aufenthaltes von Kindern und Jugendlichen in einem **Kinderhospiz** voll oder zumindest – entsprechend § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB XI – in Höhe der Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt werden. Zurzeit

ruht in dieser Zeit der Pflegegeldanspruch, weil Hospize in der Regel als vollstationäre Pflegeeinrichtungen geführt werden. Da der Aufenthalt in einem Kinderhospiz – anders als im Bereich der Palliativversorgung für Erwachsene – nicht auf Dauer angelegt ist, sondern ebenso wie die Kurzzeitpflege Eltern behinderter Kinder eine zeitlich begrenzte Entlastung von der Pflege verschaffen kann, sollte auch in diesen Fällen zur Aufrechterhaltung der Pflegebereitschaft im häuslichen Bereich, eine zumindest teilweise Weiterzahlung des Pflegegeldes erfolgen.

Die weiteren Kritikpunkte und Forderungen des bvkm in Bezug auf das PSG III sind in die beigefügte Excel-Tabelle eingearbeitet.

Düsseldorf, 20. Mai 2016

Stellungnahme der Verbände zum PSG III

Verband	Artikel	Nr.	§	Absatz	Änderungsvorschlag	Begründung	Kontaktangaben für Rückfragen (Name, E-Mail, Tel.)
bvkm	1	6	13	3	Der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Verhältnis zu den Leistungen der Pflegeversicherung bleibt gleichrangig. Leistungen der Eingliederungshilfe gehen den Leistungen der Hilfe zur Pflege immer und folglich auch im häuslichen Umfeld vor.	Die im RefE vorgesehene Regelung führt zu fiskalisch motivierten Leistungsverchiebungen von Teilhabeleistungen in die Pflegeversicherung und - im Zusammenspiel mit § 63 b Absatz 1 SGB XII-RefE - die Hilfe zur Pflege. Zudem ist die Regelung äußerst streitbehaftet: Zum einen wird sich die Abgrenzung von "häuslichem" und "außerhäuslichem" Umfeld nicht immer eindeutig vornehmen lassen und zum anderen lässt das Anknüpfen daran, ob bei der Leistungserbringung die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im "Vordergrund" steht, einen großen Interpretationsspielraum offen. Die vorgeschlagene Änderung vermeidet unfruchtbare Zuordnungstreitigkeiten.	Katja Kruse, bvkm katja.kruse@bvkm.de
bvkm	1	8	34	2	Auch Menschen mit Behinderung, die bei ihrer Familie, in stationären Einrichtungen oder in ambulant betreuten Wohnformen leben, müssen im Falle eines Krankenhausaufenthaltes sowie im Falle des Aufenthaltes in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung das Pflegegeld für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts (fort-)gezahlt bekommen, damit sie die im Krankenhaus bzw. der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erforderliche Pflege erhalten können. Die Beschränkung der Ausnahmeregelung in Satz 2 auf Pflegebedürftige, die ihre Pflege im Rahmen des Arbeitgebermodells sicherstellen, ist aufzuheben.	Die notwendige besondere pflegerische Versorgung insbesondere von schwerstbehinderten Menschen im Krankenhaus, soweit sie wegen der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit des Patienten erforderlich ist und nicht in einem ursächlichen Zusammenhang zu der im Krankenhaus bzw. in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung zu behandelnden Krankheit steht, geht häufig hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs über die für die stationäre Behandlung einer Krankheit erforderliche Krankenpflege hinaus. Um diese Versorgung sicherzustellen, ist es erforderlich, allen Menschen mit Behinderung in dieser Situation das Pflegegeld weiterzuzahlen.	Katja Kruse, bvkm katja.kruse@bvkm.de

Stellungnahme der Verbände zum PSG III

Verband	Artikel	Nr.	§	Absatz	Änderungsvorschlag	Begründung	Kontaktaten für Rückfragen (Name, E-Mail, Tel.)
bvkm	1	5	§ 61		Es sollte folgender Satz 2 angehängt werden: "Hilfe zur Pflege ist auch kranken Menschen und Menschen mit Behinderung zu leisten, die einen geringeren Bedarf als nach Satz 1 haben oder die anderer, weitergehender Hilfen bedürfen."	Durch die im RefE vorgesehene Regelung entfällt die bisherige sogenannte Pflegestufe 0. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird sichergestellt, dass auch Personen, die nicht pflegebedürftig i.S. des SGB XI sind, Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erhalten können.	Katja Kruse, bvkm katja.kruse@bvkm.de
bvkm	2	5	61a		Es sollte folgender Absatz 3 angefügt werden: "Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, die dazu führen, dass die Haushaltsführung nicht mehr ohne Hilfe bewältigt werden kann, werden bei den Kriterien der in Absatz 2 genannten Bereiche berücksichtigt."	Die vorgeschlagene Ergänzung korrespondiert mit § 14 Abs. 3 SGB XI in der ab dem 1.1.2017 geltenden Fassung. Die Ergänzung erscheint im Hinblick auf die in § 62 a SGB XII-RefE vorgesehene Bindungswirkung notwendig.	Katja Kruse, bvkm katja.kruse@bvkm.de
bvkm	2	5	§ 63		Absatz 1 Satz 1 sollte wie folgt formuliert werden: "Die Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 (...)". Die Leistungsstatbestände (z.B. §§ 64 a, 64 b SGB XII-RefE) sind ebenfalls entsprechend anzupassen. Außerdem sollte der Leistungskatalog um die zusätzlichen Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen sowie die zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen ergänzt werden. Absatz 2 sollte gestrichen werden.	Aufgrund des PSG II erhalten Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 nur in erheblich eingeschränkter Form Leistungen nach dem SGB XI. Im Rahmen der Hilfe zur Pflege sollten Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 bedarfsdeckende Leistungen erhalten. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf den vorgesehenen Wegfall der Pflegestufe 0 dringend geboten.	Katja Kruse, bvkm katja.kruse@bvkm.de

Stellungnahme der Verbände zum PSG III

Verband	Artikel	Nr.	§	Absatz	Änderungsvorschlag	Begründung	Kontaktinformationen für Rückfragen (Name, E-Mail, Tel.)
bvkm	2	5	§ 63 a		Absatz 1 sollte ersatzlos gestrichen werden.	Laut Begründung ergibt sich der pauschale Zuschlag von 10 Prozent für Leistungen der häuslichen Pflegehilfe aus der Sozialhilfestatistik. Diese Statistik basiert jedoch auf dem gegenwärtigen verrichtungsbezogenen Pflegebedürftigkeitsbegriff. Belastbare Zahlen zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff liegen noch nicht vor, weshalb die vorgesehene Pauschalierung willkürlich erscheint.	Katja Kruse, bvkm katja.kruse@bvkm.de

Stellungnahme der Verbände zum PSG III

Verband	Artikel	Nr.	§	Absatz	Änderungsvorschlag	Begründung	Kontaktinformationen für Rückfragen (Name, E-Mail, Tel.)
bvkm	2	5	§ 63 b	1	Leistungen der Eingliederungshilfe gehen der Hilfe zur Pflege immer und folglich auch im häuslichen Umfeld vor. Außerdem sollen Leistungen der Hilfe zur Pflege bei Menschen mit Behinderung, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach §§ 53 ff. SGB XII gehören, durch die Leistungen der Eingliederungshilfe umfasst werden.	Die im RefE vorgesehene Regelung führt zu fiskalisch motivierten Leistungsverchiebungen von Teilhabeleistungen in die Hilfe zur Pflege. Ebenso wie § 13 Absatz 3 SGB XI-RefE ist die Regelung zudem äußerst streitbehaftet: Zum einen wird sich die Abgrenzung von "häuslichem" und "außerhäuslichem" Umfeld nicht immer eindeutig vornehmen lassen und zum anderen lässt das Anknüpfen daran, ob bei der Leistungserbringung die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im "Vordergrund" steht, einen großen Interpretationsspielraum offen. Die vorgeschlagenen Änderungen vermeiden unfruchtbare Zuordnungstreitigkeiten und würden zudem bewirken, dass nur noch ein Beitrag aus Einkommen und Vermögen für die Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden müsste. Letzteres erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensgrenzen, die aufgrund des BTHG voraussichtlich ab 1.1.2020 für Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege gelten werden, sinnvoll.	Katja Kruse, bvkm katja.kruse@bvkm.de

Stellungnahme der Verbände zum PSG III

Verband	Artikel	Nr.	§	Absatz	Änderungsvorschlag	Begründung	Kontaktinformationen für Rückfragen (Name, E-Mail, Tel.)
bvkm	2	5	§ 63 b	4	Auch Menschen mit Behinderung, die bei ihrer Familie, in stationären Einrichtungen oder in ambulant betreuten Wohnformen leben, müssen im Falle eines Krankenhausaufenthaltes sowie im Falle des Aufenthaltes in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung das Pflegegeld für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts (fort-)gezahlt bekommen, damit sie die im Krankenhaus bzw. der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erforderliche Pflege erhalten können. Die Beschränkung der Ausnahmeregelung in Satz 1 auf Pflegebedürftige, die ihre Pflege im Rahmen des Arbeitgebermodells sicherstellen, ist aufzuheben.	Die notwendige besondere pflegerische Versorgung insbesondere von schwerstbehinderten Menschen im Krankenhaus, soweit sie wegen der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit des Patienten erforderlich ist und nicht in einem ursächlichen Zusammenhang zu der im Krankenhaus bzw. in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung zu behandelnden Krankheit steht, geht häufig hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs über die für die stationäre Behandlung einer Krankheit erforderliche Krankenpflege hinaus. Um diese Versorgung sicherzustellen, ist es erforderlich, allen Menschen mit Behinderung in dieser Situation das Pflegegeld weiterzuzahlen.	Katja Kruse, bvkm katja.kruse@bvkm.de
bvkm	2	5	§ 64		Die Regelung ist ersatzlos zu streichen.	Durch die vorgesehene Regelung wird im Bereich der Hilfe zur Pflege der Vorrang des Pflegegeldes vor der Pflegesachleistung normiert. Will der Pflegebedürftige auf qualifizierte Fachkräfte für seine Pflege zugreifen, obwohl die Pflege durch Familienangehörige oder andere ehrenamtliche Pflegenden durchgeführt werden könnte, wäre dies nach § 64 SGB XI-RefE nicht möglich. Es sollte aber der Entscheidung des Pflegebedürftigen überlassen sein, wie er seine Pflege sicherstellen möchte. Der Pflegebedürftige muss daher - wie im SGB XI - ein Wahlrecht zwischen dem Pflegegeld und der Pflegesachleistung haben.	Katja Kruse, bvkm katja.kruse@bvkm.de

